Landkreis Vorpommern-Greifswald
Die Landrätin

Landkreis Vorpommern-Greifswald, Postfach 11 32, 17464 Greifswald

An alle
Geflügelhalter des
Landkreises Vorpommern-Greifswald

Standort:	**17389 Anklam**
Amt:	Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Sachgebiet:	Veterinärwesen
Auskunft erteilt:	Herr LVD Dr. H. Vogel
Zimmer:	3
Tel.-/Fax-Nr.:	03834 8760 3801 / 03834 8760 9019
E-Mail:	veterinaeramt@kreis-vg.de

Sprechzeiten

montags:	nach Vereinbarung
dienstags:	09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs:	nach Vereinbarung
donnerstags:	09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
freitags:	nach Vereinbarung

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Datum
	Dr. Vo./ Dr. Wö.	13.04.2017

Amtliche Bekanntmachung des
Landkreis Vorpommern Greifswald
zum Schutz gegen die Geflügelpest

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr.3
zur Änderung der Allgemeinverfügung vom 10.03.2017

Auf der Grundlage § 13 Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1563) zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. November 2016 (BAnz AT 18.11.2016 V1) werden unter Zugrundelegung einer Risikobeurteilung für den gesamten

Landkreises Vorpommern- Greifswald das generelle Auslaufverbot ab sofort aufgehoben.

Für alle Geflügelhalter gelten weiterhin folgende Maßnahmen als Auflage:

1. Es ist sicherzustellen, dass ein Kontakt der Hausgeflügelbestände zum Wildvogelbestand unterbunden wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Futter- und Wasserstellen des Hausgeflügels nicht im Freien aufgestellt werden.
2. Wassergeflügel darf keinen Zugang zu Gewässern, möglichen Überschwemmungsflächen oder anderem Oberflächenwasser haben. Überflutete Stellen oder andere Gewässerflächen sind sicher auszuzäunen.
3. Es ist eine strikte Trennung zwischen Straßen-und Stallkleidung zu gewährleisten. Insbesondere ist für den Stall- und Pflegebereich eigenes Schuhzeug zu verwenden.
4. Hunde und Katzen sind vom Geflügel und den Ställen fernzuhalten.
5. Futter, Einstreu und alle Geräte zur Versorgung und Pflege der Geflügelbestände sind für Wildvögel unzugänglich aufzubewahren.

6. Die Geflügelbestände sind täglich auf gesundheitliche Abweichungen und Todesfälle zu kontrollieren. Erkrankungen und gehäufte Todesfälle sind unverzüglich dem Veterinäramt zur Kenntnis zu geben:
   Tel.: 03834 – 87603814; 03834 – 87603821; 03834 – 87603801
   Fax: 03834 – 8760 9019; Email: veterinaeramt@kreis-vg.de
7. Verendete Tierkörper sind sicherzustellen und nach Anweisung des Veterinäramtes zur Untersuchung einzusenden.
8. Nach näherer Anweisung des Veterinäramtes sind ggf. virologische Stichprobenuntersuchungen zur Überwachung bestimmter Geflügelbestände durchführen zu lassen.
9. Es ist ein hohes Maß an seuchenhygienischer Absicherung eines jeden Geflügelbestandes zu gewährleisten, insbesondere ist der Personenverkehr auf das für die Versorgung und Pflege des Bestandes notwendige Maß zu beschränken.
10. Eine regelmäßige Schadnagerbekämpfung ist durchzuführen.

Begründung

Mit Erlass vom 17.März 2017 wurde die durch erlass vom 10 November 2016 angeordnete landesweite Aufstallung des Geflügels gelockert und auf Gebiete zurückgeführt, in denen auf Grund des verstärkten Vorkommens von wildlebenden Wat- und Wasservögeln weiterhin von einem erhöhten Risiko des Erregereintrags in Hausgeflügelbestände und zoologische Einrichtungen auszugehen war.

Gleichzeitig oblag es den Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämtern nach eigener Risikobewertung weitere Gebiete, wie z. B. geflügeldichte Regionen oder ehemalige Restriktionsgebiete , in die Aufstallungsanordnung einzubeziehen.

Die letzten Ausbrüche der Geflügelpest, verursacht durch das hochpathogene aviäre Influenzavirus vom Sobtyp H5N8 (HPAIV H5N8) , wurde in Mecklenburg- Vorpommern am 3. März 2017 bei einem gehaltenen Vogel im Landkreis Vorpommern- Greifswald und am 10. März 2017 bei einem Schwan im Landkreis Nordwestmecklenburg sowie bei einem Schwan und einem Greifvogel im Landkreis Vorpommern- Greifswald festgestellt.

Das Friedrich- Loeffler- Institut bewertet in seiner aktuellen Risikoeinschätzung vom 31. März 2017 das Risiko eines Erregereintrags durch Wildvögel in Gebieten, in denen seit längerer Zeit kein HPAI- Virus vom Subtyp H5N8 bei Woldvögeln nachgewiesen worden ist und keine Wasservogelansammlung beobachtet werden, als gering.

Es wird daher als vertretbar angesehen, den Erlass vom 17. März 2017 aufzuheben und damit die Vollständige Aufhebung der Anordnung zur Aufstallung des Geflügels im Land zu ermöglichen.

Der Erlass zur Durchführung des § 13 der Geflügelpest- Verordnung vom 20. Dezember 2016 mit der Beschreibung von Risikogebieten soll weiterhin Bestand haben, da hierin über das aktuelle Geflügelpestgeschehen hinausreichende grundsätzliche Feststellungen für den Vollzug der Vorschrift getroffen worden sind.

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt.
Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landkreis Vorpommern-Greifswald, Die Landrätin, Feldstraße 85a, 17489 Greifswald schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

LVD Dr. H. Vogel
Amtsleiter/Amtstierarzt